



Ventilatoren – Apparatebau

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ventapp GmbH
im nachfolgenden Ventapp genannt

Inhalt

I. Allgemeines	2
II. Preis und Zahlung	2
III. Lieferzeit, Lieferverzögerung	3
III. Lieferzeit, Lieferverzögerung	4
IV. Gefahrenübergang, Abnahme	5
V. Eigentumsvorbehalt	6
VI. Mängelansprüche	7
Sachmängel	7
Rechtsmängel	8
VII. Haftung	9
VIII. Verjährung	10
X. Anwendbares Recht / Gerichtsstand	10

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ventapp GmbH

I. Allgemeines

1.

Sämtlichen Lieferungen und Leistungen von VENTAPP liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Auftragsannahme von VENTAPP zustande.

2.

VENTAPP behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä.

Informationen - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor:

Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. VENTAPP verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1.

Die Preise gelten ab Lieferwerk VENTAPP, einschließlich Verladung im Lieferwerk von VENTAPP, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung am Bestimmungsort, zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.

Die Zahlung ist ohne jeden Abzug auf das jeweils genannte Konto von VENTAPP durch den Besteller zu leisten, und zwar:

1/3 sofort netto, nach Versand der Auftragsbestätigung durch VENTAPP,

1/3 sofort netto, sobald dem Besteller durch VENTAPP mitgeteilt wurde, dass die Hauptteile versandbereit sind, Rest innerhalb von 30 Tagen netto nach erfolgtem Gefahrenübergang.

3.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gewährleistungsansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



Ventilatoren – Apparatebau

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch VENTAPP setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist die nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit VENTAPP die Verzögerung zu vertreten hat.

2.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferungen an VENTAPP.

3.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Lieferwerk von VENTAPP verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.

Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches VENTAPPS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. VENTAPP wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

6.

Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn VENTAPP die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von VENTAPP. Im Übrigen gilt Abschnitt VII 2. Tritt die Unmöglichkeit während des Abnahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.



Ventilatoren – Apparatebau

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

7.

Kommt VENTAPP in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein nachweislicher Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen.

Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller VENTAPP - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.



Ventilatoren – Apparatebau

IV. Gefahrenübergang, Abnahme

1.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Lieferwerk von VENTAPP verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder VENTAPP noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferungen und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muß unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung durch VENTAPP über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die VENTAPP nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. VENTAPP verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3.

Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.



Ventilatoren – Apparatebau

V. Eigentumsvorbehalt

1.

VENTAPP behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Sache) vor, bis alle Forderungen von VENTAPP aus der Geschäftsverbindung einschließlich den künftigen Forderungen beglichen sind, auch wenn einzelne oder alle Forderungen von VENTAPP in laufende Rechnungen aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist VENTAPP zur Rücknahme der Sache nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Zurücknahme oder Pfändung der Sache durch VENTAPP gelten als Rücktritt vom Vertrag nur, wenn dies VENTAPP schriftlich erklärt. Der Besteller darf die Sache ohne Einwilligung durch VENTAPP weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller VENTAPP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2.

Der Besteller darf die Sache im ordentlichen Geschäftsgang verkaufen. Er tritt VENTAPP bereits jetzt sicherheitshalber alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes ab, die ihm aus Veräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, gleichgültig, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. Diese Forderung darf der Besteller auch nach der Abtretung einziehen. Die Befugnis für VENTAPP, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. VENTAPP verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung erfüllt. VENTAPP kann verlangen, dass der Besteller ihm alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Sache zusammen mit anderen Waren, die VENTAPP nicht gehören, weiter veräußert, so ist die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen VENTAPP und Besteller vereinbarten Lieferpreises abgetreten.

3.

Verarbeitung oder Umbildung der Sache nimmt der Besteller stets für VENTAPP vor. Wird die Sache mit anderen, nicht VENTAPP gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt VENTAPP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wenn Sachen von VENTAPP mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden sind und die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller VENTAPP in Höhe des Rechnungswertes Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltssache. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für VENTAPP. VENTAPP wird die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 v. H. übersteigt.

4.

VENTAPP ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.



Ventilatoren – Apparatebau

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet VENTAPP, unter Ausschluß weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Abschnitt VII, Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1.

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl VENTAPPS nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist VENTAPP unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile gehen unverzüglich in das Eigentum von VENTAPP über.

2.

Zur Vornahme aller VENTAPP notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit VENTAPP die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist VENTAPP von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei VENTAPP sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von VENTAPP Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt VENTAPP - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Einsatzes einschließlich des Versandes. VENTAPP trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von VENTAPP eintritt.

4.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn VENTAPP - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen läßt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- nicht ordnungsgemäße Wartung
- ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von VENTAPP zu verantworten sind.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von



Ventilatoren – Apparatebau

VENTAPP durch den Besteller vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

Rechtsmängel

1.

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird VENTAPP auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist die zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch VENTAPP ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird VENTAPP den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2.

Die in Abschnitt VI.5 genannten Verpflichtungen von VENTAPP sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn:

- Der Besteller VENTAPP unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
- Der Besteller VENTAPP in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachte Ansprüche unterstützt, bzw. VENTAPP die Durchführung der Modifizierungen gemäß Abschnitt VI.5 ermöglicht.
- VENTAPP alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
- Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht,
- Die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.



Ventilatoren – Apparatebau

VII. Haftung

1.

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von VENTAPP in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß erfolgten Vorschlägen oder Bestätigungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung oder Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2 entsprechend.

2.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet VENTAPP aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die VENTAPP arglistig verschwiegen und deren Abwesenheit VENTAPP garantiert hat
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VENTAPP auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.



Ventilatoren – Apparatebau

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII.2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhäufigkeit verursacht haben.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch VENTAPP zu ändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei VENTAPP oder beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

X. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen VENTAPP und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG).

2.

Erfüllungsort ist der Firmensitz von VENTAPP.

3.

Gerichtsstand ist das für den Firmensitz von VENTAPP zuständige Gericht. VENTAPP ist aber berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Version: 2006/III - Stand 07.03.13